

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
Bauverwaltung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Freiburg i. Br., 30.09.2016
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 16-08699

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich "Degerfelden-Süd, 4. Änderung" im Stadtteil Degerfelden der Stadt Rheinfelden (Baden), Lkr. Lörrach (TK 25: 8412 Rheinfelden/Baden);

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben Az. 600 vom 30.08.2016

Anhörungsfrist 27.09.2016, Fristverlängerung bis 14.10.2016 gewährt

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der oberflächennahe Untergrund aus Schwemmlahmlagen. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich Gesteine der Weitenau-Formation an.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Wie in den Planunterlagen aufgeführt, liegt das Plangebiet in der Zone III A des Wasserschutzgebietes "Rheinfeldern: Tiefbrunnen 1-4" (LUBW-WSG-Nr. 336 025). Darüber hinaus sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

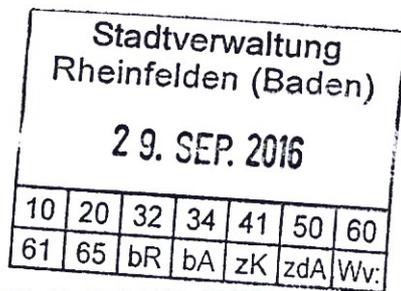
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

■ BAURECHT



LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

Stadtverwaltung Rheinfelden
Postfach 15 60
79605 Rheinfelden (Bd.)



LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Baurecht
Koordination**

Kontakt **Herr Fischer**

Telefon 07621 410-2511

Fax 07621 410-92511

Zimmer Haus 3 – 1.05

E-Mail Michael.Fischer
@loerrach-landkreis.de

Unser Zeichen 621.4

26.9.2016

**Bebauungsplan „Degerfelden-Süd, 4.Änderung“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. (1) BauGB
Stellungnahme zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zum o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Umwelt

Abwasserbeseitigung, Herr Bruno Schumi, App. 410-3327

Die Hof- und Verkehrsflächen sind wasserundurchlässig herzustellen und der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Eine Versickerung ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet unzulässig.

Wasserversorgung / Grundwasserschutz, Herr Felix Herma, App. 410-3328

In den Bebauungsvorschriften, Ziffer 4 ist bezüglich der Rechtsverordnung folgende Änderung zu übernehmen:

Es gilt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach vom 07.02.1997 i.d.F.v. 02.12.2015 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Trinkwasserbrunnen der Stadt Rheinfelden.

Keine weiteren Anmerkungen und Bedenken.

Gewässer / Hochwasserschutz,

Altlasten / Bodenschutz

Keine Anmerkungen oder Bedenken

Umweltrecht/Wasserbehörde, Herr Hannes Nieder, App. 410-3310

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich auch in Form von Ersatzmaßnahmen im/am Gewässer erfolgen kann. Als Ersatzmaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die der Aufwertung des Gewässers dienen, insbesondere sind das Maßnahmen, die in den Arbeitsplänen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfasst sind. Weitere Informationen können beim SG Umweltrecht oder beim SG Naturschutz eingeholt werden.

Immissionsschutz, Herr Armin Finkbeiner, App. 410-3345

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wir regen aber aufgrund der Wohnnachbarschaft an, die Nutzung des GE dahingehend einzuschränken, dass nur die beabsichtigte Nutzung durch das Autohaus Winzer wie in Nr. 1.1 des Scopingpapiers genannt, möglich ist.

Landwirtschaft & Naturschutz

Ausgleichsleistungen & Agrarstruktur: Herr Norbert Böhringer, App. 410-4410

Die für die Eingriffskompensation geplante Extensivierung der Fettweide auf den Flurstücken 1289 und 1290, Gemarkung Degerfelden sehen wir aus agrarstruktureller Sicht zunächst kritisch. Da sich diese Flurstücke jedoch offenbar im Eigentum sowie in Bewirtschaftung von Herrn Winzer befinden und die künftigen Bewirtschaftungsauflagen mit diesem abgesprochen wurden bestehen insoweit keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Im Satzungsentwurf ist für die o.g. Extensivierung eine „Einsaat mit einer Blümmischung gemäß eines Artenspektrums der Gesellschaft um die Salbei-Glatthaferwiesen-Gesellschaft oder einer lokalen Heudruschsaat“ geplant. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass wichtige Arten dieser Pflanzengesellschaften trittempfindlich sind und der Etablierungserfolg einer solchen Mischung fragwürdig erscheint. Zumindest im Ansaatjahr empfehlen wir, auf eine Beweidung weitestgehend zu verzichten und die Fläche möglichst nach der Blüte der erwünschten Arten zu heuen, bei großem Unkrautdruck sind dann evtl. zusätzliche Pflegeschnitte nötig.

Naturschutz: Frau Andrea Reichhelm, App. 410-4483

FB Landwirtschaft & Naturschutz

SG Naturschutz:

Eingriffsregelung:

Die Aufstellung des BP Degerfelden Süd , 4. Änderung ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt (Arten und Biotoptypen (Zerstörung Lebensraum), Boden (neue Versiegelung) und das Landschaftsbild) verbunden, so dass gemäß § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist.

In dem vorliegenden Vorentwurf zum Umweltbericht wurde der geplante Eingriff ausführlich in allen Punkten dargelegt, sowie Vorschläge zur Kompensation gemacht.

Zu dem Umweltbericht möchten wir noch wie folgt Stellung nehmen:

Nach den vorgesehenen Festsetzungen im BP ist eine Dachbegrünung nicht zwingend vorgeschrieben. Dies hat Auswirkungen auf die Verwendung der Dachbegrünung als Kompensati-

onsmaßnahme, da diese nicht gesichert ist. Die im Gebiet vorgesehene Dachbegrünung wurde einmal als Minimierungsmaßnahme beim Schutzgut Boden und zum anderen als Ersatzmaßnahme beim Schutzgut Arten und Lebensräume verwendet. Wir weisen darauf hin, dass eine extensive Dachbegrünung, wie geplant, keine Ersatzmaßnahme darstellt, sondern nur eine Minimierungsmaßnahme, wie bei der Bewertung des Schutzgutes Boden verwendet (verg. „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ von der LUBW)). Sie kann also nicht bei der Bewertung des Schutzgutes Arten und Biotope ebenfalls berücksichtigt werden und ist in diesem Fall bei der Maßnahmenbewertung (Seite 23 Umweltbericht) herauszunehmen. Damit eine Dachbegrünung als Ersatzmaßnahme anerkannt werden kann, muss diese als intensive Dachbegrünung (mind. 20cm Substratdicke) vorgeschrieben werden. In dem Fall kann sie jedoch nicht zusätzlich auch noch als Minimierungsmaßnahme beim Schutzgut Boden angerechnet werden. Die Beurteilung der Kompensation der beiden betroffenen Schutzgüter ist daher nicht korrekt. Wir bitten den Umweltbericht entsprechend zu korrigieren. Gegebenenfalls sind noch weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Des Weiteren bitten wir um eine Zusammensetzung der Kosten für die Eidechsenhabitate, da diese nicht nachvollzogen werden können.

Wurde die Maßnahme im Wald mit dem Forst abgestimmt?

Wir weisen auch darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahme außerhalb des BPlan-Gebietes in das Kompensationsverzeichnis des Landes einzutragen ist. Seit dem Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes Baden – Württemberg (NatSchG) vom 14.07.2015 sind die Gemeinden nach § 18 Abs. 2 NatSchG verpflichtet, Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Bebauungsplangebietes liegen, der Unteren Naturschutzbehörde über den Eintrag ins Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Das Verzeichnis dient dazu, dass Doppelbelegungen oder Doppelförderungen von Flächen vermieden werden. Den Zugang zum Verzeichnis erreichen Sie über folgenden Link: <http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791> .

Wir bitten Sie deshalb, nach Satzungsbeschluss um Eintrag der Maßnahme ins Verzeichnis und um Mitteilung der Ticketnummer.

§ 1a BauGB wird daher noch nicht ausreichend Rechnung getragen.

Artenschutz:

Eine Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann erst nach Vorlage der Gutachten erfolgen. Es liegt lediglich der Bestandteil des Umweltberichts vor.

Vermessung und Geoinformation,

Keine Bedenken und Anregungen

Straßen, Frau Leonie Wiesiollek, App. 410-3126

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplan "Degerfelden Süd" erfolgt über die Gemeindestraße "Dalienweg". Zur Verdeutlichung, dass eine direkte Zufahrt von dem zu verlegenden Wirtschaftsweg auf die B316 nicht vorgesehen ist, bitten wir in der zeichnerischen Festsetzung, das Planzeichen "Verbot der Ein- und Ausfahrt" an entsprechender Stelle aufzunehmen.

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können,
mit Angabe des Sachstandes**

Es wurden keine eigenen Planungen benannt.

Verschiedenes

Wir bitten Sie, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Be-
lange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Fischer

Anlagen

- Planunterlagen